Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wochenendhausgebiet Lanzer Halbinsel" der Gemeinde Lanze

Hier: Berichtigung der Veröffentlichung vom 07.04.2006 wegen Angabe-einer feh-lerhaften Gesetzesgrundlage

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 4 "Wochenendhausgebiet Lanzer Halbinsel" der Gemeinde Lanze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wurde am 07.04.2006 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung am 07.04.2006 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Amt Lütau, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg, während der Dienstunden (montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr - sowie nach Vereinbarung -) einsehen und über den Inhalt Austurg zehalten. kunft erhalten.

kuntt ernaiten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Verschriften des 6 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die-sen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift
und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 01.06.2006

Gemeinde Lanze - Der Bürgermeister - Gez. Meyer-Bothling

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 89. Juni 2006